

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Land-Zollordnung

Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1812

VI. Abschnitt. Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

Die DeclarationsBolleten werden eben so, wie beim Transitgut der dem Austritte nächstgelegenen Posthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Postwägen verführt wird, muß, da die Postwagen-Expeditur nicht immer Erkenntnißzeichen hat, ob es Speditionsgut sey, oder im Orte der Adresse bleibe, und da bei Postwagen-Effecten ohnehin letztes eher als das erste zu vermuthen ist, als Eingangsgut behandelt und als solches von dem, an welchen es adressirt ist, verzollt werden; ist es wirklich Speditionsgut, so hat sich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter versendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Transitzoll von der passirten und noch zu passirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Transitzollscheine ausgestellt werden.

VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

§. 73.

- 1.) Alle bisher statt einzelner Verzollungen bestandene Zollaversen sind mit Ausnahme des der Salzadmodiation zugestandenen Aversums von eingehendem Salz, aufgehoben.
- 2.) Alle zwischen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwischen diesen und einem benachbarten Bezirke des Auslands bestandene — aus ältern Zeiten und ganz andern Verhältnissen hervorgegangene wechselseitige Zollbefreiungen, oder sonstige wechselseitige Begünstigungen in der Verzollung, ins besondere bei Früchten und sonstigen Comestibilien, können, da diese einzelne Aemter nur den Theil eines nach höheren und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr statt haben.
- 3.) Die den' Oeffentlichen- und PrivatInstituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte ZollfreiheitsPrivilegien sind für erloschen anzusehen; nur jene Begünstigungen, die auf den Grund der neuesten HandlungsVerhältnisse, des geänderten FabrikationsSystems, und der Nahrungsbranche, worauf ein Theil der Landesanzahlordnung.

D

gehörigen besonders beschränkt ist, kurz von Erlassung gegenwärtiger Verordnung gewährt worden sind, und welche von nun an etwa noch werden gewährt werden, sollen gültig seyn und bleiben.

- 4.) Für Fürstengut, das ist: für solche Waaren und Effecten, die zum directen Gebrauch eines souverainen Hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualität nach diese Bestimmung supponiren lassen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne Zollbefreiungspatente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden.
- 5.) Zehenden, Gülten und Zinsgefälle, welche von Censiten, oder von einer auswärtigen Kammeralverwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominialeigenthum des Staats und seines Regenten sind; Salz, Eisen und dergleichen Fabrikate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende BesoldungsNaturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürstenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen.
- 6.) Die am Großherzogl. Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten sollen in Absicht auf Zollbefreiung eben so behandelt werden, wie die disseitigen an den Höfen derselben befindliche Gesandten behandelt werden.
- 7.) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer HofadministrationsBranchen, des Kriegs- und Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Verwaltungsstellen ein- oder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden.
Hievon sind blos die Effecten des Militärs, bei allgemeinen Märschen und einzelnen Detaschirungen ausgenommen.
- 8.) Den Familiengliedern des Großherzogl. Hauses bleibt die volle Zollfreiheit, doch so, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestünde, bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstattung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollstätten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatskasse geschehe.
- 9.) Auf gleiche Weise sind auch die Standesherrn, rücksichtlich ihrer Hof- und Hausconsumtion zu behandeln.

Hingegen wird

- 10.) Die den Grundherren im 4. ConstitutionsEdict verwilligte Zollfreiheit dahin erläutert, und bestimmt, daß sie nur die Producte von ihren eigenen Gütern zur Hausconsumtion zollfrei beziehen können.

§. 74.

In den Freipässen ist nicht nur die befreite Person, sondern auch der Gegenstand und die Quantität der Waaren, auf welche die Zollfreiheit ertheilt worden, genau anzumerken; sie müssen bei der Eintrittsstation, und wenn sie transitiren, auch bei der Austrittsstation jedesmal in Originali vorgelegt werden.

Der Zollofficiant an der Eintrittsstation bemerkt jedesmal auf dem Patent die Quantität, welche auf die ertheilte Zollfreiheit eingegangen ist, und der Zollofficiant an der Austrittsstation vergleicht diese Annotation mit dem ausgehenden Transport; sobald das in dem Patent angemerkte Totalquantum erschöpft ist, wird das Patent von dem Zoller der Austrittsstation gegen Recepisse zur Hand genommen und an das Kreisdirectorium eingeschickt; lautet aber das Freipatent auf Eingangsgut, so tritt das Zoll- oder Accisamt des Orts, wo das Gut an den Befreiten abgegeben wird, in die Stelle und Verrichtungen, welche bei Transitgut dem Zollofficianten der Austrittsstation vorgeschrieben ist.

VII. A b s c h n i t t.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

§. 75.

Zur ersten Klasse gehören:

- 1.) Die zum Verspinnen eingehende Baumwolle, wovon das Garn durch Commissionäre oder sogenannte Förger wieder an auswärtige Fabriken zurückgeführt wird.
- 2.) Die zum Sticken eingehende und gestickt wieder an den Einsender zurück gehende feinere Linnen- und Baumwollensorten.
- 3.) Das Mehl, welches von ausländischen zum Vermahlen eingehenden Früchten, zurück geführt wird.